

I. Vorgeschichtliches

Die zwei großen Freiflächen im Herzen von Schliersee waren zur Hälfte im Besitz der Pfarrpfünde-Stiftung und zum anderen Teil in Privatbesitz der Familie Schrädler mit nur einem Erben: Dominika Schrädler.

Bürgermeister Minholz ließ in den frühen 50er Jahren einen Flächennutzungsplan aufstellen, der die beiden schönsten noch freien Grundstücke als öffentliche Bedarfsfläche für Grünanlagen auswies. Für einen verantwortungsbewußten Bürgermeister war dies ein unerlässlicher und wichtiger Schritt für die Marktgemeinde Schliersee.

Die Erbin Dominika Schrädler war in einem Klosterinternat, das sie erst mit ihrer Volljährigkeit verließ. Sie konnte gegen den Verwaltungsakt der Baurechtsenteignung an einem ihrer Grundstücke keinen Widerspruch einlegen, sodaß dann am 14.1.1958 der neue Flächennutzungsplan durch Regierungsentscheidung rechtskräftig wurde. Durch das Bauverbot auf diesen Flächen konnte bei einem eventuellen Verkauf dieser Grundstücke nur die Marktgemeinde als Käufer in Betracht kommen. 1968 wollte D. Schrädler ein Hotel bauen mit der Finanzierung aus dem Verkauf des Grundstückes, das für sie ja nicht bebaubar war. Die Marktgemeinde erwarb das Grundstück zu dem günstigen Preis von 1 Mio = 83,-- DM/qm, gemäß Gemeinderatsbeschuß 151/68 für den Bau eines Kurzentrums. Das Preislimit des Gemeinderates hat 90,-- DM/qm betragen.

In den Jahren bis 1968 bewarb sich Hubmann mehrmals um den Grund, der ihm später gehören sollte. Dabei setzte er seine guten Verbindungen zum Ordinariat München ein. Der Schlierseer Pfarrer Wiedholz lehnte alle Vorstöße Hubmanns auf Verkauf des Grundstückes ab. Mit den Kaufverhandlungen der Marktgemeinde an dem benachbarten Grundstück hörten die Nachfragen bei Pfarrer Wiedholz durch Hubmann auf.

Das große Interesse von Hubmann und die Bekanntschaft mit Cederbaum legt den Verdacht sehr nahe, daß Cederbaum nur als Mittelsmann eingeschleust wurde.

Es ist dabei festzustellen, daß Hubmann bereits ein Haus in Schliersee besaß, welches er von dem Architekten Wegmann gekauft hatte.

Wegmann und Hubmann stehen auf sehr gutem Fuße. Der Sohn Hubmanns hat in Wegmanns Büro eine Zeit praktiziert. Wegmann wiederum ist mit Bachhofer sehr eng befreundet gewesen. Es ist sicherlich so, daß Hubmann seine Grundstückswünsche nunmehr Bachhofer vorgetragen hat. Die früheren Wünsche und das später erreichte Ziel lassen daran keinen Zweifel.

Beweis: Pfarrer Wiedholz, Schliersee
Friedl Wegmann, Schliersee
Georg Hubmann, München

II.

Die Maßnahmen in der Zukunft waren also meines Erachtens auf diese Vorgeschichte abzustellen.

Als erstes mußte Bachhofer versuchen, Bürger und Gemeinderat davon zu überzeugen, daß das Kurhaus im Kurpark und nicht auf dem für diesen Zweck schon seit langem vorgesehenen Pfarrgrundstück erstellt wird. Das Pfarrgrundstück sollte ja einem Hubmann-Hotel vorbehalten werden.

Den Anfang in dieser Aktion machte der Grundstückskauf von der Speckbacher KG. In der Kaufurkunde versuchte Bachhofer bereits eine Zweckentfremdung herbeizuführen, indem er in der Kaufurkunde festhalten lassen wollte, das Grundstück auch für andere Fremdenverkehrseinrichtungen zu Benützen. Der Verkäuferteil, selbst des Baurechtes enteignet, beantragte die Streichung dieses Zusatzes, sodaß nur noch blieb: "... da der Erwerb des Vertragsgrundstückes der Schaffung von öffentlichen Erholungs- und Grünanlagen dient."

Beweis: Notarielle Kaufurkunde vom 20.8.68
des Notariats Miesbach
Notar Hans von Bomhard, Miesbach
Notar Dr. Bensch, 8802 Heilsbronn
Hauptstr. 7

III.

Die Verwendung der Kauffläche für den öffentlichen Bedarf rechtfertigte auch die Befreiung von der Grunderwerbssteuer. Durch den späteren Verkauf wurde die Gemeinde um die ihr zustehende Steuer gebracht (70.000,-- DM).

Beweis: Grunderwerbssteuerstelle Miesbach

IV.

Die zweite Aktion mußte auf die Freihaltung des Grundstückes abzielen, welches doch ausschließlich für das Bauobjekt Kurhaus und Kurpark freigehalten und angeschafft wurde und nunmehr für ein Hotelprojekt des Herrn Hubmann dienen sollte. Der Gemeinderat beauftragte den Bürgermeister, den Grundstückstausch der beiden fast gleichen Grundstücke zu betreiben. Die Pfarrei Schliersee willigte schließlich zu diesem Tausch ein, nachdem Pfarrer Wiedholz davon überzeugt werden konnte, daß das Grundstück den Bürgern seiner Pfarrgemeinde große wirtschaftliche Vorteile durch den Bau des Kurhauses ermöglichen wird. Bei den Vorverhandlungen mit Pfarrer Wiedholz ließ Bachhofer keinen Zweifel daran, daß das Tauschgrundstück für den Bau eines gemeindeeigenen Objektes ausschließlich dienen sollte.

Beweis: Zeitungsartikel vom 4.10.1968

"Kurzentrum hat nun Boden unter den Füßen"

aus dem Inhalt des Artikels:

- relativ günstiger Kaufpreis des Schrädler-Grundstückes --
- Kernstück für Kurzentrum --
- auf diesem Grund können nun auf jeden Fall keine Bauten mehr entstehen, die der Entwicklung Schliersees als Kurort entgegenstehen --

V.

Die Ideen für die andersartige Verwendung der öffentlichen Bedarfsfläche durch Hubmann bringt Bachhofer in kleinen, kaum spürbaren Dosierungen an den Mann. So läßt er von der Lokal-korrespondentin des Miesbacher Merkur erstmals seine Idee von einem privaten Seehotel auf diesem Grundstück publizieren. Die Reaktion war allenthalben große Empörung über die neue Version, den Kurpark abzuholzen und dort das Kurhaus zu erstellen, also an dem vorgesehenen Platz für das Kurhaus ein privates Hotel zu errichten.

Beweis: Miesbacher Merkur vom 13./14.3.69

"Großes Seehotel für Kurzentrum"

VI.

Die erzbischöfliche Finanzkammer ließ den bereits angesetzten Verbriefungstermin absetzen und bat Bachhofer um Aufklärung bezüglich der völlig neuen Ausrichtung seiner Pläne. Man einigte sich schließlich unter der Voraussetzung, daß das neue Pfarrgrundstück jetzt auch bebaut werden darf. Bekanntlich war dieses Grundstück mit demselben Bauverbot behaftet, wie das Schrädler-Grundstück. Bachhofer gab diese Zusage ohne Gemeinderatsbeschluss und ohne Genehmigung der Regierung, welche bei Flächennutzungsänderungen unbedingt zu hören sind.

Beweis: Brief der erzbischöflichen Finanzkammer München-Freising vom 14.3.69
F Nr. c 347/69 Dr. R./K

VII.

Bereits im Oktober 1968, nämlich in der Gemeinderatssitzung vom 17.10.68, führte Bachhofer die Herren Domberger und Cederbaum als Hotelbaugesellschaft ABG ein. Obwohl vom Gemeinderat kein Auftrag für die Verpachtung der Pfarrwiese (Grundstück 151) vorlag, bezog Bachhofer die Verpachtung mit in den Auftrag des Gemeinderates, die Seestraße Nr. 38

endlich für den Fremdenverkehr nutzbar zu machen, ein.
Der Gemeinderat ermächtigte den Bürgermeister, die Seestraße 38 zum Verkauf anzubieten, wobei ein Preis von 95,-- DM/qm und für den dazugehörigen Seegrund 120,-- DM/qm zu fordern wären. Die Vergabe der Pfarrwiese (151) im Erbbaurecht lehnte der Gemeinderat rundweg ab.

Bachhofer empfiehlt dem Gemeinderat, doch und nur das Angebot der ABG zu prüfen. Es ist nicht erkennbar, warum trotz der ablehnenden Haltung des Gemeinderates Angebote mit Zahlen unterbreitet werden. So wurden für die Pfarrwiese 50.000,-- DM und für die Seestraße Nr. 38 36.000,-- DM Erbbauzins von der ABG angeboten. Später jedoch wurde von der ABG für die Pfarrwiese nur 38.000,-- DM Erbbauzins bezahlt.

Beweis: Gemeinderatssitzungsprotokoll 184
vom 17.10.1968

VIII.

Zwischenzeitlich, nämlich am 30.1.1969, gründet die angebliche Hotelbaugesellschaft eine Bauträgersgesellschaft ABG mit den Gesellschaftern Lorenz Cederbaum, Joseph Domberger und Oskar Weiner.

Die Einführung der Herren Domberger und Cederbaum als Hotelbaugesellschaft beim Gemeinderat durch Bachhofer war zweimal irreführend. Erstens handelte es sich um keine Hotelbaugesellschaft, und zweitens war eine solche Gesellschaft noch nicht existent.

Beweis: Handelsregisterauszug

IX.

Aus den Gemeinderatsprotokollen geht nicht hervor, warum und wann sich der Gemeinderat von der Bebauung der Pfarrwiese mit einem nicht gemeindeeigenen Projekt überzeugen ließ.

Der Gemeinderat erteilte mit Beschluß Nr. 29 vom 11.2.1969 Bachhofer den Auftrag, ein Erbbaurecht an der Pfarrwiese und an dem Grundstück Seestraße Nr. 38 zu Gunsten der ABG zu bestellen.

Bachhofer hielt sich nicht an den klaren Auftrag seines Gemeinderates, indem er für die Seestraße Nr. 38 ein Erbbaurecht zu Gunsten der ABG erst gar nicht bestellt^e und für die Pfarrwiese meines Erachtens statt eines Erbbauvertrages einen Kaufvertrag mit der ABG als Käuferteil abschloß.

Der Gemeinderat konnte davon ausgehen, daß das Notariat in Miesbach und der Bürgermeister zwischen den beiden Vertragsformen unterscheiden können, umsomehr, als die Marktgemeinde ständig Erbbaurechtsbestellungen in Miesbach in Auftrag gibt.

Es war daher dem Gemeinderat nicht zuzumuten, die Verträge auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Vielmehr hätte sich der Notar den Gemeinderatsbeschluß Nr. 29 vorlegen lassen müssen. Aus ihm hätte er erkennen können, daß der Marktrat ein Erbbaurecht, und nur ein solches bestellt haben wollte.

Für die Umwandlung des Erbbauvertrages in einen Verkaufsvertrag hätte der Notar einen Beschluß verlangen müssen, aus dem unmißverständlich hervorgeht, daß der Gemeinderat mit einem Verkauf der öffentlichen Bedarfsfläche einverstanden ist.

Als ich später dem verbriefenden Notariat ähnlich gelagerte Vorwürfe machte, sagte das Notariat, daß es keine Versäumnisse seinerseits gegeben habe.

Es ist hier herauszustellen, daß die Legislative beim Gemeinderat liegt, die Executive ist beim Bürgermeister. Vergleicht man nun Legislative und Executive, dann stellt man keine Übereinstimmung fest. Die Abweichung ist entsprechend den Möglichkeiten einmal mehr und einmal etwas weniger. Generell aber sind Unterschiede zwischen den Aufträgen des Gemeinderates an den Bürgermeister und den Ausführungen des Bürgermeisters festzustellen.

Bemerkenswert ist hier auch, daß die zahlreichen Erbbauverträge der Marktgemeinde Schliersee durchwegs von Amtsrat Dillinger abgewickelt wurden. Der angebliche Erbbau-Rechtsvertrag mit Domberger und Cederbaum wurde ausnahmsweise vom Bürgermeister ganz alleine getätigt, ohne, daß er seinen erfahrenen Amtsrat hinzu gezogen hätte.

Meines Erachtens hätte der Vertrag die Überschrift
Erbbaurechtsbestellung und
befristete Kaufurkunde
tragen müssen.

Beweis: Notar von Bomhard und
Notar Dr. Dieter Bensch

X.

In der Sitzung 184 vom 17.10.1968 hatte der Gemeinderat Bachhofer nun zum Verkauf der Seestraße Nr. 38 an Cederbaum ermächtigt. Für dieses, mit dem Pfarrgrundstück kaum vergleichbare Grundstück an der Seestraße, war das Preislimit der Gemeinderäte DM 95,--/qm. Für das Pfarrgrundstück hat der Gemeinderat niemals eine Verkaufsbasis erarbeitet. Der Spottpreis von DM 110,--/qm ist also eine eigenmächtige Festlegung von Bachhofer.

Eine weitere Begünstigung ist in der Tatsache zu sehen, daß der Kauf innerhalb einer 3 1/2 jährigen Frist abgewickelt werden sollte. Diese Zeit nämlich brauchte Bachhofer noch, um mit öffentlichen Mitteln das Grundstück durch die Bachverlegung zu verbessern. Mit Steuergeldern der Gemeinde und des Staates wurde das bereits verkaufte Grundstück in seinem Wert wesentlich gesteigert und so vergrößert, daß die vorliegenden Baupläne Cederbaums alias Hubmann überhaupt erst durchgeführt werden konnten.

Der Steuerzahler hat also mit DM 165.840,89 den Wert des Grundstückes um mindestens 30% gesteigert, sodaß die späteren Millionengewinne möglich waren.

Das Geld für die Bachverlegung wurde einem Staatsfond mit Richtlinien vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen entnommen.

Beweis: Gemeinderatsbeschuß 118/1969

In der Erbbaurechts-Bestellung heißt es unter XVII, daß der jeweilige Grundstückseigentümer erst mit Baubeginn den Bach zu verlegen hat.

Nachdem der Bau nicht begonnen wurde, bestand für Bachhofer auch keine Verpflichtung, die enorme Summe noch an das Cederbaum-Grundstück zu hängen, vor allem deshalb, weil sich die Spekulanten ja nicht bauwillig zeigten. Wenn er es trotzdem getan hat, so bestanden für ihn sicherlich besondere Gründe. Hätte man mit der Bachverlegung gewartet, bis die Verkaufsklausel entweder in Anspruch genommen worden oder verfallen wäre, dann hätte der neue Eigentümer die Kosten der Bachverlegung übernehmen müssen.

Es ist festzustellen, daß Werterhöhungen an Grundstücken mit öffentlichen Mitteln, der Allgemeinheit und nicht privaten Spekulanten zuzuführen sind. Art. 161/2 Bayer. Verfassung. Wenn die öffentliche Hand Grundstücke verkauft, so soll sie mit einer entsprechenden Ausschreibung den besten Käufer ermitteln. Wer diese Sollvorschrift verletzt, wird sich immer dem Verdacht der persönlichen Bereicherung aussetzen.

XI.

Immer noch in der Annahme, mit der ABG einen Erbbauvertrag geschlossen zu haben, genehmigte der Gemeinderat im Beschluß 215/1969 mit der Mehrheit von nur einer Stimme die Baupläne von Cederbaum, die später von Hubmann komplett übernommen wurden.

Zwischenzeitlich hatte ich über die angebliche Hotelbaugesellschaft eine Recherche eingeholt und festgestellt, daß die ABG eine Bauträgergesellschaft ist und dann erst nach den Vorverhandlungen mit Bachhofer gegründet wurde.

Dieses Ergebnis brachte ich mit meinen Bedenken gegen diese Leute den Bürgern von Schliersee zur Kenntnis. Cederbaum, die federführende Figur der ABG, setzte sich nicht öffentlich zur Wehr. Nur ein Brief ging an den Gemeinderat, der vermutlich nach vorheriger Absprache mit Bachhofer verfaßt wurde, in welchem

meine Behauptungen als infame Lüge bezeichnet wurden und Cederbaum behauptet, daß seine Bauträgersgesellschaft bereits im April 1967 gegründet worden sei.

Ein größerer Wirbel in dieser Angelegenheit wurde von seiten Cederbaum und Bachhofer nicht riskiert. Es blieben meine Behauptungen ungeprüft und unwiderlegt. Eine Klärung hätte möglicherweise ein vorzeitiges Ende der Grundstücksspekulation erbracht.

Gelegentlich dieses Schreibens teilen die Herren mit, daß sich der Baubeginn, der für Anfang 1970 vorgesehen war, verzögert, weil die Bedingungen der staatlichen Kredite noch nicht genau festgestellt werden konnten. Sie hoffen jedoch, im Frühjahr 71 mit dem Bau beginnen zu können. Von keiner Seite wird Cederbaum im Frühjahr 1971 aufgefordert, mit dem Bau zu beginnen. Im August 71 mehren sich die Gerüchte, daß an einen Hotelbau durch Cederbaum nicht gedacht sei. Vielmehr werden Eigentumswohnungen auf dem Erbbaugrundstück geplant. Bachhofer erklärt vor dem Gemeinderat, daß Cederbaum den Erbbauvertrag einhalten werde. In den nächsten Tagen wird von den Erbbauberechtigten eine schriftliche Stellungnahme eingehen. So macht sich Bachhofer in der Gemeinderatssitzung vom 10.8.71 zum Fürsprecher von Cederbaum.

Im Juni desselben Jahres, also zwei Monate zuvor, genau mit Schreiben vom 7.6.71, unterbreiten die Herren Vierheilig und Popp ein Angebot, auf dem Erbbaugrundstück ein Eurohotel mit einem Erbbauzins von DM 78.000,-- jährlich (Cederbaum zahlt nur DM 38.000,-- jährlich) zu erstellen. Nachdem das Grundstück bereits mit einem Erbbaurecht belastet ist, so meint Bachhofer, könne man dem Angebot Vierheilig nicht nähertreten.

Anschließend berichtet Bachhofer über eine gehabte Aussprache mit Cederbaum. Resümé der Aussprache war die Bitte Cederbaums, die Gründe für die Bauverzögerung dem Gemeinderat persönlich vortragen zu dürfen.

Obwohl bereits am 13.4.72 die zweijährige Frist abgelaufen war, nach der der Heimfall des Erbbaurechtes eintritt, wenn der Hotelbau nicht begonnen ist, unterstützt Bachhofer nach wie vor Cederbaum. Er hätte den Heimfall-Anspruch wahrnehmen müssen, umso mehr, als sich Leute (Vierheilig und Popp) gefunden hatten, die jährlich 40.000,-- DM mehr an Erbbauzins bezahlen wollten und sicherlich in ihren Hotelbauplänen ernster zu nehmen waren, als der Spekulant Cederbaum.

Beweis: Einschlägige Gemeinderatsbeschlüsse,
insbesondere Marktratsbeschluss 184 v. 22.6.71
sowie Registergerichts-Auszug

XII.

Statt des angekündigten persönlichen Vortrages von Cederbaum zur Bauverzögerung, erhält die Marktgemeinde einen Brief, in dem Cederbaum um die sofortige käufliche Überlassung des Grundstückes gemäß des Erbbauvertrages ersucht.

Der Gemeinderat ist höchst aufgebracht über die Tatsache, das Grundstück verkaufen zu müssen, aber auch hier greift Bachhofer wieder beruhigend ein. Er bricht für Cederbaum eine weitere Lanze und im Übrigen schiebt er die Schuld für die Verkaufsklausel dem Notar in die Schuhe. Er schreibt in seiner Zeitungsrechtfertigung, der schwache und schlechte Erbbauvertrag des Notariats Miesbach sei schuld, daß die Gemeinde verkaufen müsse.

Cederbaum legt die angeblichen Gründe für den notwendigen Ankauf des Grundstückes dar. Er macht geltend, daß die hohen Baukosten nur in einem eigenen Objekt investiert werden können. Von sich aus bietet er eine Kautions von DM 500.000,-- zur Sicherung seines Vorhabens an. Bachhofer hat diese Bankbürgschaft von einer halben Million nicht aufgegriffen; sie sollte wohl nur dazu dienen, die aufgebrauchten Gemeinderäte vorübergehend zu beruhigen und zustimmungswillig für die nachfolgenden Wünsche Cederbaums zu machen.

Dieser bittet erstens um eine nochmalige Verschiebung des Baubeginnes von 13.4.72 auf 30.5.72. Außerdem will er zweitens Änderungen an seiner Planung durchführen, die dadurch bedingt seien, weil die Gemeinde in allernächster Nähe ein Kurhaus errichtet hätte, welches mit seiner besonders großzügig ausgestatteten Gastronomie seinem Hotel Konkurrenz machen würde. Er will mit Tekturplänen die Gastronomie in seinem geplanten Hotel verkleinern und dafür mehr Hotelbetten installieren. Dies alles sei doch ganz im Sinne Schliersees usw. Bachhofer erklärt dem Gemeinderat noch, daß Cederbaum das Kaufrecht ausüben könne, obwohl der bei Abschluß des Vertrages zugesicherte sofortige Baubeginn nicht eingehalten wurde. Bachhofer sagt weiter, daß man nicht umhin könne, dem

Kaufantrag näherzutreten.

Das zum Teil nicht vertragsgerechte Verhalten der Herren Domberger und Cederbaum in den vergangenen Jahren hätte doch Bachhofer veranlassen müssen, diesen Herren gegenüber keine weiteren Zugeständnisse zu machen und vor allem, ihnen mit aller Härte und Entschlossenheit den Ankauf des Grundstückes verweigern müssen.

Stattdessen wird von Bachhofer die Situation verniedlicht. Meine Briefe an den Gemeinderat, in denen ich diesem darlegte, daß die Verkaufsklausel mit dem ständigen Vorkaufsrecht der Gemeinde aufgrund der Tatsache des öffentlichen Bedarfs, gesehen werden muß, sind von Bachhofer als dummes Zeug verworfen worden. Auch die letzte Chance, mit dem ständigen Vorkaufsrecht der Gemeinde, die Pläne der Spekulanten, die zu diesem Zeitpunkt die Maske bereits fallen gelassen hatten, nichtig zu machen, griff Bachhofer nicht auf, nein, ganz im Gegenteil, in seiner letzten Gemeinderatssitzung seiner Amtszeit überzeugte er in einer mehr als vierstündigen Rede und Gegenrede den Gemeinderat davon, das Grundstück unbedingt verkaufen zu müssen. Ich rief immer wieder den Gemeinderäten, auch auf die Gefahr hin, aus dem Saal gewiesen zu werden, zu, "Nehmt Euer Vorkaufsrecht wahr!".

Zur Unterstützung brachte Bachhofer einen Rechtsanwalt Zietsch aus München mit, der die Ausführungen Bachhofers bezüglich der rechtlichen Ausweglosigkeit voll und ganz bestätigte. Obwohl die Ansicht eines von Bachhofer zugezogenen Rechtsanwaltes völlig belanglos ist, denn er könnte ja gedungen sein, ließen sich einige Gemeinderäte, die vor der Sitzung in Gesprächen mit Gemeindebürgern sagten, daß sie den Verkauf ablehnen würden, umstimmen, und so entstand ein Stimmenverhältnis von 9 : 6.

Was bewog Bachhofer in seiner letzten Gemeinderatssitzung, so aufwendig für den Verkauf zu plädieren, wenn mit der Wahrnehmung des Vorkaufrechtes, das bei öffentlichen Bedarfsflächen der Gemeinde ständig zusteht, der Verkauf hätte abgewehrt werden können?

Beweis:

Gemeinderatsbeschuß Nr. 47 vom 1.2.72
und mein Brief an die Gemeinderäte
vom 29.5.72
Korrespondenz RA Zietsch - Bachhofer
RA Walter Zietsch, München
Zuhörer der letzten Gemeinderatssitzung,
insbesondere Herr Karl Kögl,
Herr Wunderle, Frau Schreyer sowie der
gesamte damalige Gemeinderat.

XIII.

Gelegentlich behauptete Bachhofer, daß er den Verkaufserlös des Grundstückes zur Finanzierung des Kurhauses gebraucht hätte. Aus dem Nachfolgendem ist zu ersehen, daß Bachhofer sich frühzeitig um die Geldmangelsituation gekümmert hat, damit sein Argument, mit dem Verkauf eine Geldlücke zu schließen, auch stichhaltig ist.

So redete Bachhofer dem Gemeinderat ein, daß das geplante Kurhaus nur zusammen mit einem Hotel lebensfähig sei.

Die Pläne des Architektenwettbewerbes, besser gesagt, die des ersten Preisträgers, wurden in den Papierkorb geworfen und durch Pläne ersetzt, die das Bauvolumen des Kurhauses auf fast das doppelte anwachsen ließen. Bachhofer weiß, daß diese Vergrößerung die finanziellen Möglichkeiten so anspannen wird, daß der an sich schon getätigte Verkauf des Grundstückes später dem Gemeinderat als notwendige Maßnahme zur Deckung der Baukosten erscheinen muß.

Beachtlich ist, daß diese Vergrößerung des Kurhauses später von den sogenannten Hotelbauern dafür als Ausrede benutzt wird, den dauernd zugesagten Baubeginn des Hotels zu verschieben.

In einem honigsüßen Brief setzen Domberger und Cederbaum dem Gemeinderat auseinander, daß sie dem enorm vergrößerten Kurhaus in Bezug auf seine Gastronomie doch keine Konkurrenz machen wollen. Mit keinem Wort wird das Verhalten des Gemeinderates bezüglich der Abweichung vom prämierten Kurhausentwurf gerügt.

Dem Gemeinderat ist jede Möglichkeit genommen, auf den vertraglich zugesicherten Baubeginn zu pochen, weil die Hotelbauer einlassen, daß sie ihr Bauprojekt ändern und auf die neue Situation der Großgastronomie im Kurhaus abstellen müßten. Wer soll glauben, daß den Hotelbauern die neue vergrößerte Kurhausplanung verborgen geblieben ist, wenn man erst so eng zusammenarbeitete und das Hotel als Ergänzung des Kurhauses ansah.

Ausspruch des Gemeinderates Hoschek: "Wenn Cederbaum nicht baut, können die Gemeinderäte alle ihren Hut nehmen."

XIV.

In dieser letzten Gemeinderatssitzung der Amtszeit Bachhofers wurde der fertige Kaufvertrag mitgebracht. Den Gemeinderäten wurde dieser Vertrag vorgelesen und erläutert.

Dieser Kaufvertrag war nun kein Entwurf mehr, sondern er war bereits unterschrieben und stammte eigentümlicherweise nicht vom Notariat Miesbach, sondern von dem Notar Nobis in München.

In den heftigen Debatten darüber, ob dieser Verkauf überhaupt notwendig ist, übersahen die Gemeinderäte dann auch weitere Begünstigungen der Herren Domberger und Cederbaum, durch den von Bachhofer bereits unterschriebenen Vertrag.

Die erste Begünstigung lag in der zinslosen Stundung der Kaufsumme bis zum Weiterverkauf des Grundstückes an Hubmann. Damit

brauchten die Mittelsmänner nicht einmal Bargeld oder einen Bankkredit, um ihren 1,7-Millionen-Gewinn einstreichen zu können. Das in den vergangenen Jahren an den Tag gelegte Verhalten der sogenannten Hotelbauer (sprich Mittelsmänner und Spekulanten) rechtfertigte keinesfalls die von Bachhofer vorgenommene Verschenkung der Kapitalzinsen in Höhe von etwa 20.000,-- DM.

Eine weitere Begünstigung liegt in der Vorabunterzeichnung des Vertrages durch Bachhofer, ohne Genehmigung seines Dienstherrn. Damit manövrierte er seinen Dienstherrn in eine ungünstige Position. ERstens mußte nach Ziffer M des Vertrages der Dienstherr seine Zustimmung innerhalb einer Frist von nur 12 Tagen geben, widrigenfalls die Kosten des Vertrages zu Lasten der Gemeinde Schliersee gingen. Damit hat Bachhofer eine Verpflichtung ohne Gemeinderatsbeschluss übernommen, die seine Kompetenz, die mit etwa 800,-- DM beziffert wird, weit überschreitet.

Immer wieder ergibt sich die Frage, warum ein Bürgermeister so weit von seinen Befugnissen abweicht, wenn, wie behauptet, er ohne persönliches Interesse handelt.

Dem Notar Nobis war die Ziffer M scheinbar nicht ganz geheuer. Jedenfalls hat er den Lastenträger für diese Kosten bis zur Unterzeichnung Bachhofers offen gelassen. Handschriftlich wurde dann als Lastenträger die Marktgemeinde Schliersee eingesetzt.

Beweis: Kaufvertrag
Urkunden-Nr. 2973 NO/1972
des Notariats Nobis, München
Neuhauserstr. 16

XV.

In den Tageszeitungen begegnet man immer wieder Grundstücksaffären und Skandalen, die sich auf die Verschleuderung oder den ungerechtfertigten Verkauf von Grundstücken beziehen.

Es ist damit heute vornehmste Aufgabe eines jeden Staatsbürgers, die Verwaltungen genauestens zu beobachten und Mißstände bereits in der Wurzel zu bekämpfen.

Die Verwaltungsobrigkeit sollte dies wissen und jede Handlung unterlassen, die sie in den Verdacht der Bevorzugung Einzelner, und damit der direkten oder indirekten Beteiligung bringen könnte. Der Umgang mit Gemeingut hat mit der allergrößten Sorgfalt zu geschehen. Nur so läßt sich ein Abgleiten in südamerikanische oder diktatorische Verhältnisse ausschalten.

Als ehemaligem Kreisamtsleiter der NSDAP war Bachhofer die Eigenentscheidung näher, als die eines Parlamentes, und so entwickelte er in Schliersee "Wirtschaftsförderung" im großen Stile. Innerhalb seiner Bürgermeister-Tätigkeit gründete und leitete er in den Amtsräumen des Rathauses das Unternehmen

"Seilbahn-Betriebe Schliersee-Spitzingsee",

dessen Direktor er gleichzeitig war und heute noch ist. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank konnte sich keinen besseren Promotor wünschen, als den Bürgermeister des Ortes, in dem ihre Unternehmungen durchgeführt wurden. Er hat alle behördlichen Schwierigkeiten für sie, die Hypotheken- und Wechselbank, beseitigt und die schwierigen Grundstücksverhandlungen nicht als Agent eines Unternehmens, sondern als Bürgermeister getätigt.

In ähnlicher Weise sehe ich das Hubmann-Projekt. Auch hier war sicher eine Beteiligung für die geleistete umfangreiche Vorarbeit in Aussicht. Nur die große Pleite des Herrn Hubmann rettete Schliersee glücklicherweise vor einem weiteren Betonklotz, der

hauptsächlich den Initiatoren zu Ehre und Wohlstand gereicht hätte.

Die klare Anweisung des Innenministeriums vom 7.6.67 Nr. B 4755 A mit dem Wortlaut:

"Es ist nicht Aufgabe der Gemeinden, unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Vielmehr haben sich die Gemeinden auf die Bauleitplanung, die Erschließung von Grundstücken und auf eine Grundstücks-Vorratswirtschaft zu beschränken. Offene oder verstärkte Zuwendungen an Gewerbe-Betriebe oder eine teilweise Übernahme des Unternehmer-Risikos sind rechtlich nicht vertretbar."

störte Bürgermeister und Seilbahn-Direktor Bachhofer wenig. So wenig, daß er genau das Gegenteil, nämlich Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkauf auf sein Brevier schrieb.

Welche Möglichkeiten der Bereicherung die Wirtschaftsförderung einerseits und der Grundstücksverkauf andererseits eröffnet, bedarf keiner besonderen Herausstellung.

Beweis:

Ministerialamtsblatt Nr. B 4755 A
vom 7. Juni 1967
und verschiedene Zeitungsberichte